

823 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**1. 7. 1965****Regierungsvorlage**

Bundesgesetz vom ,
betreffend die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die der Republik Österreich gemäß Artikel III Absatz 1 des Abkommens des Internationalen Währungsfonds, BGBl. Nr. 105/1949, zugeteilte Quote von 75 Millionen US-Dollar wird auf Vorschlag des Internationalen Währungsfonds mit Wirkung vom 1. Jänner 1966 um 100 Millionen US-Dollar auf 175 Millionen US-Dollar erhöht. Dies ist dem Internationalen Währungsfonds durch den Bundesminister für Finanzen namens der Republik Österreich im Sinne des Artikels III Absatz 2 letzter Satz des Abkommens des Internationalen Währungsfonds zur Kenntnis zu bringen.

§ 2. (1) Die Österreichische Nationalbank wird ermächtigt, jenen Teil der Quote der Republik Österreich beim Internationalen Währungsfonds, der auf die in § 1 genannte Quotenerhöhung entfällt, zu übernehmen und alle sich aus dieser Quotenerhöhung ergebenden finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Sie kann im Sinne des Artikels III Absatz 5 des Abkommens des Internationalen Währungsfonds für jene Beträge, die auf Schilling lauten und vom Internationalen

Währungsfonds nicht abberufen sind, unübertragbare, unverzinsliche und bei Sicht zum Nennwert zahlbare eigene Verpflichtungsscheine ausstellen und dem Internationalen Währungsfonds zur Verfügung stellen.

(2) Die Österreichische Nationalbank ist berechtigt, eine Forderung aus der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes (§ 62 Absatz 1 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBl. Nr. 184) insoweit in ihre Aktiven einzustellen, als sie in Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen nach Absatz 1 dem Internationalen Währungsfonds Goldmengen oder Schillingbeträge zur Verfügung gestellt hat.

§ 3. Der Bund hat der Österreichischen Nationalbank für die von ihr dem Internationalen Währungsfonds gemäß § 2 zur Verfügung gestellten Goldmengen und Schillingbeträge eine Vergütung in Höhe von 2% pro Jahr zu gewähren. Der Wert der zur Verfügung gestellten Goldmengen bestimmt sich nach der geltenden Parität des Schillings zum Gold zur Zeit der Übergabe an den Internationalen Währungsfonds.

§ 4. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 1:

Gemäß dem im Jahre 1944 beschlossenen Abkommen über den Internationalen Währungsfonds hat dieser folgende Zwecke zu erfüllen:

1. Die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Geldwesens zu fördern;
2. die Ausdehnung und ein ausgeglichenes Anwachsen des internationalen Handels zu erleichtern und dadurch zur Förderung und Erhaltung eines hohen Beschäftigungsgrades und Realeinkommens beizutragen;
3. die Währungsstabilität zu fördern, geordnete Währungsbeziehungen unter den Mitgliedstaaten aufrecht zu erhalten und einander überbietende Währungsabwertungen zu vermeiden;
4. ein multilaterales Zahlungssystem zu schaffen, um laufende Transaktionen zwischen Mitgliedstaaten und die Abschaffung von Devisenbeschränkungen, welche die Entwicklung des Welthandels behindern, zu unterstützen;
5. den Mitgliedstaaten ein Gefühl von Sicherheit zu geben, indem man ihnen die Mittel des Fonds zu angemessenen Garantien zugänglich macht und sie hiervon in den Stand setzt, Gleichgewichtsstörungen ihrer Zahlungsbilanz zu korrigieren;
6. die Gleichgewichtsstörungen der internationalen Zahlungsbilanz von Mitgliedstaaten in Bezug auf Zeitdauer und Ausmaß zu beschränken.

Österreich ist diesem Abkommen am 27. August 1948 beigetreten. Entsprechend seiner damaligen Wirtschaftskraft wurde die österreichische Quote zunächst mit 50 Millionen Dollar und im Zuge einer späteren generellen Erhöhung der Quoten aller Mitgliedstaaten im Jahre 1959 mit 75 Millionen Dollar festgesetzt. Artikel III Absatz 2 des Abkommens sieht vor, daß der Fonds die Quoten der Mitgliedsländer in Abständen von fünf Jahren überprüft und, wenn es angemessen erscheint, Änderungen vorschlägt. Keine Quote darf ohne Zustimmung des betreffenden Mitgliedslandes geändert werden; es bedarf außerdem einer Majorität von vier Fünftel der gesamten Stimmenzahl, damit die Änderung wirksam wird.

Wie bereits ausgeführt wurde, ist es unter anderem Aufgabe des Währungsfonds, die Ausdehnung und ein ausgeglichenes Anwachsen des internationalen Handels zu erleichtern und dadurch zur Förderung und Erhaltung einer hohen Beschäftigungsrate und des Realeinkommens beizutragen. Bereits bei der Jahrestagung 1963 des Internationalen Währungsfonds in Washington wurden Bedenken laut, ob in Hinkunft genügend liquide Mittel vorhanden sein werden, um den sich immer stärker ausdehnenden Welthandel zu finanzieren. Die Gouverneure beauftragten daher einen Stab des Währungsfonds, bis zur Jahrestagung 1964 eine entsprechende Studie über die Weltliquidität auszuarbeiten.

Parallel hierzu erstellten auch jene 10 Industriestaaten, die mit dem Währungsfonds im Dezember 1961 „Allgemeine Kreditvereinbarungen“ über die Einräumung zusätzlicher Kreditlinien abgeschlossen haben („Klub der Zehn“), eine gemeinsame Studie über die gleiche Frage.

Beide Studiengruppen kamen zum Schluß, daß für die nächste Zeit den Forderungen der Weltliquidität Genüge getan sein würde, wenn die Quoten des Internationalen Währungsfonds generell um 25% erhöht werden. Unabhängig davon soll aber auch eine individuelle Anpassung der derzeitigen Quoten gewisser Mitgliedsländer durchgeführt werden, um der seit der letzten Festsetzung gestiegenen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit Rechnung zu tragen. Um welche Länder es sich hierbei handelt und welche Veränderungen vom Internationalen Währungsfonds vorgeschlagen werden, ist aus der Beilage ersichtlich.

Die österreichische Quote ist — wie erwähnt — im Jahre 1948 festgesetzt worden und beträgt derzeit 75 Millionen Dollar. Der Internationale Währungsfonds hält eine individuelle Erhöhung um 65 Millionen Dollar auf 140 Millionen Dollar für angemessen. Da von dieser Summe die Berechnung der generellen 25%igen Erhöhung ausgeht, wäre die neue Quote mit 175 Millionen Dollar gegeben. Diese Ziffer ist im Verhältnis zur Quote anderer Länder angemessen (die schwedische Quote beträgt zum Beispiel 225 Millionen Dollar).

823 der Beilagen

3

Aber auch die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Österreichs und vor allem die Währungsreserven sind seit dem Jahre 1948 in einem Ausmaße gestiegen, das die Erhöhung rechtfertigt. Außerdem ist Österreich an der Aufrechterhaltung des internationalen Währungssystems besonders interessiert, da jede Erschütterung desselben auch ungünstige Auswirkungen auf Österreich selbst hätte. Je größer die Verteidigungsmöglichkeiten für das internationale Währungssystem und die Währungen der Industrieländer sind, umso stärker werden dadurch auch die Währungen kleinerer Industrieländer geschützt. Es muß auch in Betracht gezogen werden, daß Österreich selbst eines Tages in die Lage kommen könnte, die Hilfe des internationalen Währungsfonds in Anspruch zu nehmen.

Aus den dargelegten Gründen ist der Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds zuzustimmen.

Zu § 2:

Gemäß Artikel III Absatz 4 des Abkommens des Internationalen Währungsfonds hat jedes Mitglied, welches einer Erhöhung seiner Quote zustimmt, innerhalb von dreißig Tagen nach dem Zeitpunkt seiner Zustimmung dem Fonds 25% der Erhöhung in Gold und den verbleibenden Rest in seiner eigenen Währung zu zahlen. Gemäß Absatz 5 hat der Fonds jedoch für die Beträge der eigenen Währung Verpflichtungsscheine oder ähnliche Obligationen anzunehmen, die von dem Mitglied oder der durch das Mitglied bezeichneten Depositentstellen ausgestellt wurden. Diese Obligationen sind unübertragbar, unverzinslich und bei Sicht zahlbar. Die Depositestelle für Österreich ist im Sinne des Artikels XIII des Abkommens des Internationalen Währungsfonds die Oesterreichische Nationalbank.

Die zur Einzahlung der Quotenerhöhung erforderlichen Mittel werden in der Weise aufgebracht, daß die Oesterreichische Nationalbank den aus der Erhöhung resultierenden Teil der Quote übernimmt und die mit der Quotenerhöhung verbundenen Zahlungen an den Währungsfonds direkt leistet. Diese Lösung macht den Abschluß eines gesonderten Kreditübereinkommens zwischen Bundesministerium für Finanzen und Oesterreichische Nationalbank, wie sie auf Grund der Bundesgesetze vom 18. März 1959, BGBl. Nr. 74, und vom 27. Februar 1963, BGBl. Nr. 51, zustandegekommen sind, entbehrlich. Die Weitergabe eines erheblichen Teiles der Beteiligung der Republik Österreich beim Währungsfonds an die Oesterreichische Nationalbank bedarf jedoch einer gesetzlichen Ermächtigung. Diese kann umso unbedenklicher erteilt werden, als das Nationalbankgesetz 1955, BGBl. Nr. 184, sogar eine direkte organisatorische und finanzielle Beteiligung der Notenbank an inter-

nationalen Einrichtungen, die mit der Kooperation der Notenbanken zusammenhängen oder sonst die internationale Zusammenarbeit auf währungs- und kreditpolitischem Gebiet zum Ziele haben, vorsieht. Überdies können alle finanziellen Transaktionen mit dem Internationalen Währungsfonds nur von den in Betracht kommenden Notenbanken vorgenommen werden, da diese Transaktionen nur der Währungssicherung und der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Währungswesens dienen.

Um die finanzielle Belastung, die der Republik Österreich aus der Quotenerhöhung erwächst (siehe „zu § 3“), zu mindern, ist es notwendig, das in Artikel III Absatz 5 des Abkommens des Internationalen Währungsfonds verankerte Recht der Substituierung der in Schilling zahlbaren Quotenanteile durch eigene unverzinsliche Schuldverschreibungen auch der Oesterreichischen Nationalbank einzuräumen.

Um die finanziellen Verpflichtungen aus der Quotenerhöhung erfüllen zu können, bedarf die Oesterreichische Nationalbank formal der Ermächtigung, für die von ihr ausgelegten Beträge eine Forderung aus der Beteiligung am Internationalen Währungsfonds als Deckung des Gesamtumlaufes in ihre Aktiven einstellen zu können.

Zu § 3:

Durch die Übernahme eines Teiles der Beteiligung am Währungsfonds wird die Republik Österreich von Verpflichtungen in beträchtlichem Ausmaß entlastet. Vor allem wird dadurch eine Erhöhung des Standes der Finanzschulden des Bundes vermieden. Für die österreichische Notenbank bedeutet die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen aus der Quotenerhöhung einen erheblichen Ertragsausfall.

Sie wäre nämlich in der Lage, die Devisenbestände, die für die Einzahlung beim Internationalen Währungsfonds notwendig sind, zu den Marktsätzen ausländischer Geldmärkte fruchtbringend anzulegen, während durch die Bindung beim Internationalen Währungsfonds diese Beträge keinen Ertrag abwerfen. Um der Notenbank einen Teil dieses Ertragsausfalls zu ersetzen, wird ihr eine Vergütung im Ausmaße von 2% der von ihr in Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Quotenerhöhung aufgewendeten Mittel gewährt. Wenn der Fonds den gesamten Erhöbungsbetrag in Anspruch genommen hat — die Ausgabe unverzinslicher Schuldverschreibungen der Oesterreichischen Nationalbank im Sinne des § 2 Absatz 1 schiebt den Zeitpunkt der vollen Inanspruchnahme hinaus —, könnte die Vergütung das jeweilige Jahresbudget des Bundes mit höchstens 52 Millionen Schilling belasten.

Zu § 4:

Vollzugsklausel.

823 der Beilagen

Beilage zu den Erläuternden Bemerkungen

	Derzeitige Quote	Spezielle Erhöhung	Angepaßte Quote	Angepaßte Quote plus 25%
Bundesrepublik Deutschland	787'5	172'5	960'0	1200
Kanada	550'0	42'0	592'0	740
Japan	500'0	80'0	580'0	725
Schweden	150'0	30'0	180'0	225
Mexiko	180'0	36'0	216'0	270
Südafrika	150'0	10'0	160'0	200
Spanien	150'0	50'0	200'0	250
Venezuela	150'0	50'0	200'0	250
Norwegen	100'0	20'0	120'0	150
Österreich	75'0	65'0	140'0	175
Philippinen	75'0	13'0	88'0	110
Iran	70'0	30'0	100'0	125
Griechenland	60'0	20'0	80'0	100
Finnland	57'0	43'0	100'0	125
Israel	50'0	22'0	72'0	90
Irland	45'0	19'0	64'0	80
	<u>3149'5</u>	<u>702'5</u>	<u>3852'0</u>	<u>4815</u>